

Staatsgewalt und Universitätsfreiheit in Basel 1460-1960

Autor(en): **Bonjour, Edgar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **40 (1960-1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Staatsgewalt und Universitätsfreiheit in Basel 1460—1960

EDGAR BONJOUR

Die Universität Basel, deren feierliche Eröffnung vor fünfhundert Jahren am 4. April 1460 stattfand, war die planmäßige Gründung einer städtischen Bürgerschaft, mit klarer Rechtsnatur. Diese beruhte auf der von der Stadt erlassenen Privilegienurkunde, dem später so oft angerufenen Freiheitsbrief, und wurde bekräftigt durch eine Gegenerklärung des Rektors, die sogenannten Compactata. Man hielt das hierdurch neu geschaffene öffentliche Recht für so wichtig, daß man es alljährlich bei der Ratserneuerung vorlas und durch die gesamte Bürgerschaft beschwören ließ.

Spätmittelalter

In fest umrissener Bestimmtheit wurde die akademische Korporation, die außer den Dozenten und Studenten auch die ihnen Angegliederten umfaßte, in die städtische Rechtsordnung hineingestellt. Die Universität erhielt Selbstverwaltung; sie durfte eigene Ordnungen nach alten akademischen Vorbildern aufstellen. Sie bekam besondere Insignien, wie sie damals die über Machtbefugnis verfügenden Institutionen besaßen; das Szepter stellte die Legitimität der Universitätsrechte dar und mußte dem Rektor bei allen offiziellen Universitätsfeierlichkeiten vorangetragen werden. Ferner hatte die Hohe Schule eigenes Vermögen und eigene Einkünfte; allerdings mußte die Stadt, da die der Universität zugesprochenen kirchlichen Benefizien zum großen Teil nicht valorisiert werden konnten, schon früh mit staatlichen Mitteln einspringen. Als wissenschaftlicher Korporation stand dem Studium generale das Recht zu, akademische Grade zu verleihen. Wie andern spätmittelalterlichen Universitäten erteilte man auch der Basler Hohen Schule das uralte Privileg des freien Geleites auf der Zu- und Wegreise sowie des besondern Rechtsschutzes innerhalb der Stadt für alle ihre Angehörigen. Diese genossen ebenfalls das wirtschaftliche Vorrecht der Befreiung von Zöllen, Steuern und Abgaben des Warenumsatzes, überdies einen vom Staate garantierten Mieterschutz. Als besonders wichtiges Privileg erkannte man der Universität eigene Jurisdiktion zu: keines ihrer Mitglieder durfte ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rektors verhaftet werden. Wenn ein Nichtakademiker gegen einen Studenten klagte, mußte er vor dem Rektor Recht suchen, sowie umgekehrt ein Universitäts-

angehöriger seine Klage gegen einen Laien vor dem Stadtrichter anzubringen hatte.

Ergaben sich zwischen Stadt und Universität Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Auslegung der verschiedenen Freiheiten, so sollte eine gleichmäßig aus Mitgliedern des städtischen Rates und der Hohen Schule zusammengesetzte Kommission darüber entscheiden. Eine originelle Verbindung zwischen den beiden Partnern stellte die Institution der Deputaten dar. Hervorgegangen aus einer schon vor der Gründung eingesetzten Kommission zur Förderung der Universitätsangelegenheiten, besonders auch zur Anstellung von Dozenten, erhielt sie bald feste Kompetenzen. Niemand durfte sich in die Obliegenheiten der für das Wohl der Hohen Schule Verantwortlichen einmischen.

Mit all diesen Bestimmungen war der Universität eine weitgehende rechtliche Autonomie zugesichert. Sie trat als akademische Korporation dem mittelalterlichen Stadtstaat in einer gewissen Selbständigkeit gegenüber. Aber sie erwies sich infolge des Fehlens nötiger Ausführungsorgane als nicht immer fähig, von ihrer Autonomie angemessenen Gebrauch zu machen. Bei der Ausübung ihrer Jurisdiktion krankte sie an dem Zwiespalt, einerseits ängstlich das Palladium ihres Gerichtsprivilegs unangetastet bewahren zu wollen, andererseits doch immer wieder bei der Strafverfolgung den Staat in Anspruch nehmen zu müssen. In der Bürgerschaft kritisierte man die Milde der professoralen Justiz und setzte sich manchmal über die Befugnisse der gelehrten Herren hinweg, indem man gegen das ungebärdige Scholarenvolk direkt vorging. Auch die wirtschaftlichen Privilegien, dem gemeinen Bürger ohnehin ein Dorn im Auge, wurden vom Staat stets wieder in Erwägung gezogen und in den folgenden Jahrzehnten stückweise abgebaut. Aber im lose gefügten, spätmittelalterlichen Staat konnte die Selbständigkeit der akademischen Korporation weiter bestehen.

Reformation

Durch die Reformation wurde das bisherige Verhältnis zwischen staatlichem und akademischem Geltungsbereich zugunsten des Staates verändert. Die Reformatoren erklärten die Obrigkeit als von Gott eingesetzt, weiteten ihre Kompetenzgewalt aus und verpflichteten sie vor allem auch auf das seelisch-geistige Wohl des Bürgers. Dieser Auftrag von oben stärkte dem Staat den Arm gegen die rebellische Universität: er setzte eigenmächtig vier Professoren ab mit der Begründung, sie hätten «wyder die gmein der stat Basell practiciert», beschlagnahmte die akademischen Insignien und verlangte von allen Mitgliedern des Lehrkörpers den Treueid auf die neue Ordnung sowie die Teilnahme am Abendmahl. Bonifacius Amerbach berief sich auf die akademischen Privilegien: «dan so ein universitet kein fryheit haben soll, hat er derglich nie kein gesehen». Diese eindeutige Zurückweisung eines behördlichen Gewissenszwanges

hinderte den städtischen Rat nicht, allen Nichtkommunikanten den Kirchenbann und damit die Ausstoßung aus dem Bürgerverband anzudrohen — eine Maßnahme, die Amerbach bitter gekränkt als «Schlachtbank des Gewissens» bezeichnete.

Die 1532 vom Rat erlassenen, von Rektor und Universitätsmitgliedern beschworenen neuen Statuten unterschieden sich in wichtigen Punkten von den Compactata des Jahres 1460. Während bei der Universitätsgründung die Beziehungen der Stadt zur Universität durch eine gegenseitige Vereinbarung zwischen zwei selbständigen Gebilden geregelt worden waren, ordnete jetzt der Staat sein Verhältnis zur Hohen Schule selbstherrlich. Er beschwor nicht mehr die akademischen Freiheiten, hob vielmehr den bisher geltenden Zustand rechtlicher Gleichordnung auf und ersetzte ihn durch einen Akt konstitutioneller Einordnung. Durch diese harte Maßnahme wurde die Hohe Schule aber nicht in eine reine Staatsschule verwandelt. Gewiß fügte der Staat damit das akademische Bildungswesen in die öffentliche Verwaltung ein, indem er die oberste Bildungsanstalt nach Einziehung der Kirchengüter selber finanzierte, Professoren ernannte und den Betrieb überwachte. Er schrieb die neue Rechtsgestalt vor, machte Änderungen an der Universitätsverfassung von seiner Zustimmung abhängig. Indessen überließ er der Hochschule weitgehende Selbstverwaltung und das Recht, hiefür Satzungen aufzustellen. Und vor allem überließ er ihr die Selbstverwaltung ihres höchsten Anliegens, des Bildungswesens. Sie blieb eine Art Genossenschaft mit eigenem Recht, eigener Gestalt und eigenem Lebensstil.

Die alten akademischen Freiheiten verengerten sich auf das Recht der Universitätsglieder, keinen Wachtdienst übernehmen und keine Abgaben bei Todesfall entrichten zu müssen. Während früher alle Universitätsangehörigen statutarisch gegen Eingriffe der Staatsgewalt den Schutz des Rektors genossen, zum Beispiel ohne seine Einwilligung nicht ins Gefängnis geworfen werden durften, schwiegen sich die neuen Statuten hierüber aus. Die staatlichen Verordnungen für Feriendauer, Urlaubsgewährung und dergleichen dürfen nicht als unbefugte Einmischung in die Selbstverwaltungsgeschäfte der Universität betrachtet werden, sondern als behördliche Versuche zur Eindämmung notorischer akademischer Mißbräuche.

Je mehr nun die Obrigkeit in den folgenden Jahrhunderten ihren christlichen Charakter verlor, desto stärker wuchs die Gefahr, daß die ausgreifende Staatsgewalt die ursprünglich gezogenen Grenzen mißachtete. Mußte im Zeitalter des Absolutismus die Universität ihre Selbständigkeit nicht einbüßen? Die europäische Bewegung des Absolutismus trat in Basel nur sehr temperiert auf. Thomas Hobbes' Lehre vom Leviathan, von der Notwendigkeit schrankenloser Herrschergewalt, drang in Basel nicht durch. Unter den Juristen der Universität gab es namhafte Vertreter des Widerstandsrechtes. In Basel bestand kein Bedürfnis nach Schaffung des vereinheitlichten Vollstaates. Der Staat ging

hier um so weniger über die unregelmäßige Mannigfaltigkeit erstarrter mittelalterlicher Formen hinweg, zu denen auch die Universität gehörte, als er selber in seinem Aufbau der modernen geforderten Einförmigkeit widersprach. In dem barocken staatlichen Gebilde beließ man den einzelnen Teilen Selbständigkeit, sofern sie nicht das Räderwerk des Staatsbetriebes störten. Den in Frankreich entfalteteten, in Basel wohlbekanntem Begriff der Souveränität wandte die Obrigkeit hier mehr gegen außen als gegen innen an.

Absolutismus

Im Rahmen dieser vorwiegend noch patriarchalisch-christlichen Verhältnisse vollzog sich in den folgenden Jahrhunderten die Auseinandersetzung zwischen Staatsmacht und Universitätskompetenz. Als der Staat während des Dreißigjährigen Krieges zur Deckung seiner außerordentlichen Auslagen von allen Bürgern ein Wehropfer verlangte, verwahrte sich die Universität dagegen: Wie die Stadt Basel vom Reich, so sei die Universität von der Stadt eximiert; «scharfen, gemessenen Dekreten» werde sie sich nicht fügen, bloß freiwillig eine «gutherzige Steuer» entrichten. Gegen das Reformationskollegium zur Überwachung der Sittenmandate berief sich die Universität auf ihre eigene Jurisdiktion. In einem ausführlichen Memorial erinnerte der Rektor daran, daß jeder Dozent durch Amtseid verpflichtet sei, die ererbten Gerechtsame der Hohen Schule einer «lieben posteritet» unversehrt weiterzugeben. Und dann versuchte er nachzuweisen, daß die Privilegien aus der Gründungszeit durch spätere Statuten nicht außer Kraft gesetzt worden seien. Es zeugt davon, wie geringen Gebrauch der Staat von seiner neu gewonnenen Gewalt machte, daß er in diesem prinzipiellen Streit nachgab.

Da sich die Universität in ihren Kompetenzstreitigkeiten mit dem Staat immer auf die Privilegien von 1460 stützte, die Statuten aus der Reformationszeit aber ignorierte, entschloß sich die Obrigkeit, hier einmal prinzipiell auf Grund der neuen Rechtslage Klarheit zu schaffen. Der Rat ließ der Regenz sein Mißfallen bezeugen: Sie möge ihn «mit widrigen attentatis und fürscheidung der schon vor 125 Jahren abolierten Privilegien» in alle Zukunft verschonen; die Statuten von 1532 seien seinerzeit auch von Bonifacius Amerbach vorbehaltlos anerkannt worden. Im Grunde genommen handelte es sich nicht so sehr um eine Frage des Rechtes als um eine solche der Macht. Und da mußte der Stärkere obsiegen. Am rauhen obrigkeitlichen Luftzug merkte die Regenz endlich, von wannen der Wind wehte. Es blieb ihr nur noch der fromme Wunsch auf einen günstigen Ausgang des Konfliktes. «Det Deus eventum ad laudem patriae eximium», seufzte der Rektor. Der Rat aber unterstrich seine Stellungnahme durch die Forderung des Treueides, der alljährlich geleistet werden mußte.

Man darf nicht behaupten, daß damit der Staat seiner Universität das absolutistische Joch auferlegt habe. So sehr auch der städtische Rat in seinen Erlassen einen barschen Ton anstimmen mochte, so wenig entwickelte er in der Praxis einen exklusiven Begriff der Staatshoheit. Hier begründete die Obrigkeit ihr Vorgehen nicht mit der Macht, sondern mit dem Recht und den hohen Regentenpflichten. Um Kompetenzstreitigkeiten zwischen den städtischen und den akademischen Instanzen zu vermeiden, schuf man eine gemischte Kommission, die Camera bipartita, die in zweifelhaften Rechtsfällen gute Arbeit leistete. Die landesväterliche Regierung Basels erlag nicht den Versuchungen des Zeitgeistes, ihre Gewalt zu mißbrauchen und dem akademischen Bürger das zur Pflicht zu machen, was sie für sich selber nicht anerkannte. Ihr Regiment beruhte auf der Anerkennung des gegenseitigen Rechtes.

Im Bauernkrieg von 1653 und in der Bürgerrevolte von 1691 stand die Professorenschaft treu zur Obrigkeit. Unterdessen zog sich der Kleinkrieg zwischen Universität und Staat fort, nicht gerade als geistig befruchtendes Element, aber als den Alltag belebende Spannung. Doch führte all dieser gewohnheitsmäßige Hader, der in den Akten einen ungehörlich breiten Niederschlag gefunden hat, zu keinem tieferen Zerwürfnis. Von dem guten Einvernehmen zeugt die Jubiläumsfeier zum zweihundertjährigen Bestehen der Universität, wo viel vom Nutzen der Hohen Schule für das öffentliche Wesen geredet wurde. Dieses Thema der gegenseitigen Bedingtheit von Staat und Universität holte man in der Folge bei besondern Gelegenheiten immer wieder hervor und variierte es zeitgemäß. Nahm ein Professor den Gegenstand auf, so verfehlte er nie, mit einem Wort die Geringfügigkeit des Salariums zu streifen und anzudeuten, wie dieserhalb der Staat am besten der Universität aufhelfen könnte. Äußerte sich ein Vertreter der Obrigkeit zum Thema, so pflegte er für den Mangel an einer stärkern Verbundenheit die Universität verantwortlich zu machen. Um die Universität am Staate stärker zu interessieren, beantragte Ratschreiber Isaak Iselin 1758, wie es schon vor ihm Daniel Bernoulli getan hatte, den Professoren politische Rechte zu geben und ihnen das Bürgerrecht zu öffnen. Auch an der dritten Säkularfeier der Universität Anno 1760 herrschte äußerlich Eintracht. Die Obrigkeit versicherte, die Hohe Schule zu «lieben und zu begünstigen», und Rektor Thurneysen setzte die «Dankposaune» an den Mund, pries die Freigebigkeit der Landesväter als fruchtbaren Regen, der über das baslerische Athen niedergegangen sei. Zugleich aber konnte er sich doch nicht enthalten, auf die noch immer unerfüllten Wünsche der Universität nach kräftigerem staatlichem Beistand hinzuweisen.

Helvetik

Dieser erfolgte zu Ende des Jahrhunderts in einer Form, wie es sich kein Akademiker gewünscht hatte. Man konnte in Basel sehen, wie schonungslos

die Revolution in Frankreich mit den altfranzösischen Universitäten als Relikten des ihr so sehr verhaßten Mittelalters umging. Auch die Basler Universität erinnerte mit ihrem Korporationscharakter und ihrer Sonderart an das verachtete Ancien régime, dessen gänzliche Zerstörung die Neuerer sich zur Pflicht machten. Aus der Überzeugung, daß eine der wichtigsten Aufgaben des modernen demokratischen Staates in der Volksaufklärung liege, stellte die unitarische Helvetik den gesamten Unterricht unter Staatsaufsicht und erstrebte seine einheitliche Leitung. Kraft seines Bildungsmonopols griff der Staat nicht nur die rechtliche Sonderverfassung der Universität an, sondern auch ihre traditionellen Lehrmethoden und das in seinen Augen überholte Wissenschaftssystem. Er ließ der Universität noch eine kurze Schonfrist, raubte ihr aber ein Privileg nach dem andern, schließlich sogar die Wahlbefugnis, das heißt das Recht der Selbstergänzung; nur ihre Vermögensverwaltung tastete er vorderhand nicht an.

Die Eingriffe der helvetischen Staatsgewalt in die Universitätsautonomie bewogen vier Professoren zur Veröffentlichung einer Schrift, die 1801 anonym erschien. Darin wurde kompromißlos die Ansicht vertreten, noch bestünden die Privilegien von 1460 zu Recht. Mithin sei die Universität ein dem Staate gleichberechtigter Partner — eine maßlose Übertreibung, die außerhalb der Universität wohl niemand ernst nahm. Jede Bedrückung der Universität, so hieß es hier in polterndem Tone, sei «eine Verletzung nicht nur der bürgerlichen Rechte, sondern selbst des Natur-, Völker-, Staats- und sogar des göttlichen Rechts». Es widersprach ganz einfach der geschichtlichen Wahrheit, wenn weiterhin behauptet wurde, man habe von diesen Rechtsverhältnissen bisher nicht das Geringste ohne Einwilligung der Universität verändert. Lang angestauter Groll führte hier zur schiefen Darstellung der historischen Tatbestände. Bevor aber der helvetische Staat noch ganz durchgegriffen hatte, brach er zusammen. Es war der Universität gelungen, sich durch das Ungewitter hindurchzuretten, nicht in heroischer Haltung, sondern in einer klugen Politik des Schweigens und Nachgebens. Der nationale Historiker Johannes von Müller wußte damals in einer ähnlichen Situation auch keinen besseren Rat: «Es ist kein Mittel wider den Samum der Wüste, als sich niederlegen und den Mund zuhalten; ewig bläst auch er wohl nicht.»

Liberalismus

Natürlich konnte es sich für die Universität nicht darum handeln, unverändert die neue Zeit anzutreten. So wenig der nach der Revolution wiederhergestellte Staat demjenigen des Ancien régime glich, so wenig durfte die Universität den neuen Geist mißachten. Aber gegen die im Ausland eifrig diskutierte Reduktion der Universitäten in bloße Fachschulen wehrte man sich in Basel mit Er-

folg. Eindringlich prangerte Wilhelm von Humboldt den modernen Schul-etatismus als den «drückendsten Despotismus» an und forderte ein liberales Bildungssystem. Indessen wollte die von der Regierung eingesetzte Kommission als Vertreterin des modernen Staatsgedankens keinen autonomen akademischen Körper mehr zulassen. Bei ihren Verhandlungen fielen die unmißverständlichen Worte, keine Regierung könne einen Nebenstaat dulden. Vergeblich schrieb Prorektor Stückelberger der Kommission in dozierendem Ton: «Eine Universität ist eine für sich bestehende, geschlossene. . . Gemeinde, die sich zum Staat verhält, nicht wie der Untertan zum Herrn, sondern wie ein anerkannter Verein zu seinem Beschützer. . . Caesar non super grammaticos.»

Unbeeindruckt von diesen Belehrungen über die Autonomie der Universität setzte sich der moderne Staatsgedanke durch, ähnlich wie man damals auch in Deutschland die Hochschulen nicht mehr als selbständige Korporationen neben dem Staate anerkannte. Mit Gesetz von 1818 wurde die Basler Universität als ein anderer Zweig des Erziehungswesens ein Teil der Staatsverwaltung. Sie unterstand, wie die übrigen Schulen, einem Erziehungsrat und besonders dessen Ausschuß, der dreiköpfigen Kuratel. Die Wahl der Professoren erfolgte auf dem Wege direkter Berufung oder nach Auskündigung der Stelle nicht mehr durch die Regenz, sondern durch den Kleinen Rat auf Vorschlag des Erziehungsrates, also durch die politische Behörde. Im ganzen verstärkte sich die Aufsichtsführung durch den Staat erheblich. Ein Rest von Eigenleben aber verblieb der Universität. Weiterhin übte die Regenz die Jurisdiktion über die Studierenden, allerdings in eingeschränktem Maß, beaufsichtigte immer noch die Subsidiäranstalten, verwaltete die einzelnen Fonds und vergab die Stipendien. Außer dieser autonomen Regelung ihrer Angelegenheiten und der Verfügung über ihr Vermögen behielt die Universität auch das kostbare Gut der Lehrfreiheit. Ferner erhielten nun endlich alle Universitätsangehörigen, Dozenten und Studenten, die schon so lange vorenthaltenen politischen Rechte; zu diesem Zwecke wurden die *Academici Anno 1823* in der Wahlzunft zum goldenen Stern zusammengefaßt.

Was für einen starken Schutz die Professoren an den Staatsbehörden hatten, zeigten die Auswirkungen der sogenannten Demagogenverfolgungen durch die Mächte der Reaktion. Die baslerische Obrigkeit geriet dabei unter den Druck nicht bloß des Auslandes, sondern auch des eidgenössischen Vorortes und wehrte sich in diesem Zweifrontenkrieg tapfer für ihre Professoren. Umgekehrt stand der akademische Lehrkörper in der Feuerprobe der Trennungswirren fast ohne Ausnahmen zur bedrohten Stadt. Es war nicht nur Treue zum Brotherrn, was sich in dieser loyalen Haltung manifestierte, sondern mindestens ebenso sehr grundsätzliche Übereinstimmung mit der staatlichen Politik. Bei der Teilung des Universitätsgutes wurde noch einmal die Frage, ob die Universität eine selbständige Korporation oder eine Staatsanstalt sei, in aller Schärfe diskutiert. Basellandschaft vertrat die Ansicht, daß die 1460 gegründete

privatrechtliche Korporation 1529 zu existieren aufgehört, 1532 durch die Stadtbehörde neu errichtet und 1818 als reine Staatsanstalt reorganisiert worden sei, weshalb das Universitätsgut kein unangreifbares Stiftungsgut mehr darstelle. Baselstadt dagegen beharrte auf der — geschichtlich nicht durchwegs haltbaren — Anschauung, die Universität sei seit 1460 ununterbrochen als Korporation aufgefaßt worden und könne deshalb frei über ihre Mittel verfügen. Der eidgenössische Obmann stellte sich durch Schiedsspruch von 1833 in selbständiger Begründung auf den Standpunkt, die Universität werde vom geltenden Gesetz als «kantonale» Lehranstalt bezeichnet, übe öffentlich-rechtliche Befugnisse aus; deswegen sei ihr Vermögen mittelbares Staatsgut, gehöre also zum Staatsvermögen, wenschon man es bisher gesondert verwaltet habe.

Die 1835 neu eingerichtete und feierlich wiedereröffnete Universität konnte erst als richtig rekonstituiert gelten, nachdem auch Verwaltung und Verwendung des Universitätsgutes durch Gesetz von 1836 geregelt waren. Dieses stellte fest, daß das Universitätsgut ein an die Örtlichkeit der Stadt Basel unauflöslich geknüpftes Eigentum des Kantons Basel-Stadt bilde, welches den Bestimmungen der Stiftungen und dem Zwecke der höheren Lehranstalten niemals entfremdet werden dürfe; die Verwaltung dieses Gutes unterstand weiterhin direkt der Regenz. Durch Gesetz vom gleichen Datum erhielt die Korporation der Universitätsbürger als sechzehnte politische Wahlzunft der Stadt eine mit der Einrichtung der übrigen Zünfte übereinstimmende Regelung. Im ganzen ist durch diese Rekonstitution ein Rest korporativer Selbständigkeit über eine etatistisch sich gebärdende Zeit, die für solche Traditionselemente wenig Sinn hatte, hinübergerettet und einer hiefür wieder empfänglichen Epoche bewahrt worden.

Durch das Gesetz von 1866 wurde an dem bestehenden Verhältnis zwischen Universität und Staat nichts geändert, ebensowenig durch die sich anschließende Erörterung, ob dem Erziehungsrat gegenüber der politischen Behörde bei Professorenwahlen der nötige Einfluß gewahrt bleiben solle. Man interpretierte das Gesetz dahin, der Regierungsrat sei bloß dazu ermächtigt, diejenigen Personen zu ernennen, welche der Erziehungsrat als Kollegium, das heißt in seiner Majorität, ihm vorschlage. Mit dieser Einschränkung der regierungsrätlichen Kompetenzen hatte die traditionelle Übung gesiegt. Unter der Oberfläche der in weiten Bevölkerungskreisen leidenschaftlich geführten Diskussion mochte die berechtigte Sorge der Universitätsfreunde stehen, der Regierungsrat als politische Behörde könnte in den Fall kommen, Wissenschaft mit Richtungszugehörigkeit, vielleicht sogar mit Parteibekennnis in Zusammenhang zu bringen; in der entschiedenen Ablehnung dieses verhängnisvollen Weges lag wohl die Zähigkeit der Auseinandersetzung begründet.

Das neue Gesetz von 1937 klärte in seinem zweiten Abschnitt grundsätzlich die vielumstrittene Frage der Autonomie und regelte das damit zusammenhängende Verordnungsrecht bis in alle Einzelheiten. In den Vorbesprechungen wies die Kuratel darauf hin, wie der städtische Rat ehemals die wiederholten Versuche der Universität, sich vom Staate möglichst unabhängig zu halten, oft in drastischer Form zurückgewiesen habe. Volle Autonomie, das heißt das Recht, ihre Angelegenheiten selber zu regeln und insbesondere Verordnungen auch ohne Zustimmung der staatlichen Behörden, ja sogar gegen deren Willen zu erlassen, habe die Universität nie besessen. Eine unvoreingenommene Prüfung der historischen Sachlage muß feststellen, daß in den vorangegangenen Jahrzehnten die verschiedenen Ordnungen systemlos bald von den politischen Behörden, bald von der Regenz oder den Fakultäten erlassen worden waren, ohne Erwähnung der Kompetenzfrage. Diese Zustände bewiesen nun aber nach Ansicht der Regierung in keiner Weise das von den Fakultäten vindizierte Verordnungsrecht. Um hier ganz klar zu sehen, erkundigte sich die Kuratel nach der geltenden Rechtslage bei fremden Universitäten. Durch die diplomatischen Vertreter der Schweiz im Ausland liefen übereinstimmend Berichte ein von der vollständigen Unterstellung der Universitäten unter die politischen Behörden. Solche Auskünfte stärkten der Kuratel im Streit über die Verordnungs-kompetenz den Rücken.

Im Gegensatz zur Kuratel verteidigte Paul Speiser die Rechte der alten Universitätsautonomie: alle Bemühungen der Behörden, das schon sehr beschnittene Selbstverwaltungsrecht der Universität noch mehr einzuschränken, glichen dem, was zur Zeit in Deutschland unter dem Namen Gleichschaltung von den obersten Reichsbehörden gegenüber allen mit einem gewissen Maße von Selbständigkeit ausgestatteten Institutionen betrieben werde. Diese Bestrebungen fänden aber in der Schweiz keine Sympathie, und sie entsprächen jedenfalls den eidgenössischen und besonders den baslerischen Anschauungen nicht. Nirgends mehr als in Basel sei bisher das Bestehen autonomer Körperschaften neben den obersten Behörden als eine Garantie der Freiheit angesehen worden, und es gehe nicht an, die derzeitige Entwicklung in Deutschland zu mißbilligen, ihre Prinzipien aber im eigenen Lande durchführen zu wollen.

Um die durch den Gesetzesentwurf der Hochschule gebotenen Vorteile zu erlangen, streckte die zuerst zurückhaltende Universität schließlich die Hand zum Kompromiß hin. Das Gesetz sah vor, der Regenz und den Fakultäten in einem bestimmt abgegrenzten Umfang ein Verordnungsrecht zu geben; dagegen sollten solche Verordnungen der Genehmigung des Erziehungsrates bedürfen. Durch die Aufnahme von Kompetenzkatalogen ins Gesetz wurden die Befugnisse, die den einzelnen Behörden zufallen, genau festgelegt und der Universität eine Reihe von Aufgaben zur Selbstverwaltung überlassen. Diese eige-

nen Angelegenheiten führt sie durch ihre Organe aus, wie es dem richtig verstandenen Zweck der Universität am besten entspricht. Beispiele dieser Selbstverwaltung sind laut Schöpfer des Gesetzes: die Vertretung der Universität nach außen, die Wahl der Universitätsorgane, die Verwaltung des Universitätsgutes und die Überwachung der Universitätsanstalten, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Lehrkörper durch Habilitation von Privatdozenten, die Mitwirkung bei der Berufung von Professoren, die Regelung des Lehrplanes, die Aufnahme Studierender als akademische Bürger durch die Immatrikulation, die Zulassung von Hörern, die Abnahme der Universitätsprüfungen, die Verleihung der akademischen Grade, die Verteilung der Universitätsstipendien sowie der Erlaß von Kolleggeldern, die Wahrung der Interessen der Studentenschaft und die Disziplinargewalt über sie.

Mit diesen im Gesetz vorgenommenen Kompetenzausscheidungen war in der Entwicklung der vielumstrittenen säkularen Frage von der Grenzziehung zwischen Staatsgewalt und Universitätsfreiheit ein entscheidender Punkt erreicht. Dem von der Basler Einwohnerschaft getragenen Gemeinschaftswerk der Universität gelang es bis in die jüngste Zeit, seine Eigenständigkeit zu behaupten: Selbstverwaltung der akademischen Korporation und Eigenverantwortung der Forschungstätigkeit jedes einzelnen Dozenten. Nie sank die Universität zur bloßen Staatsanstalt herab, zur Fachschule für die Bildung von Staatsbeamten. Es blieb ihr die fruchtbare Spannung zwischen dem reinen Wissenschaftsstreben und der Schulung zum Staatsberuf. Als in der Vorkriegszeit von außen etatistische, freiheitsfeindliche Strömungen heranbrandeten, welche die unabhängige Wahrheitsforschung zu beeinträchtigen und damit die Wurzel der Universitätsidee zu vernichten drohten, wurde der Grundsatz, daß Forschung und Lehre frei seien — was man vordem als eine Selbstverständlichkeit förmlich festzulegen nie für nötig befunden hatte —, im heute gültigen Basler Universitätsgesetz von 1937 fest verankert.